



A-Post
Gemeinderat
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

17. Januar 2017

Geschäft Nr. 16-7576

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilrevision Zonenplan "Ein- und Auszonungen"

Gestützt auf die kommunale Richtplanung hat der Gemeinderat Oberbüren am 29. Oktober 2012 die "Teilrevision Zonenplan 2012" erlassen. Diese beinhaltet Umzonungen im Siedlungsgebiet sowie auch verschiedene Teileinzonungen von Gebieten, welche noch keiner Bauzone zugeteilt waren. Letzteres betraf Flächen in den Gebieten Rohrbach und Unterzil (Dorf Oberbüren) sowie Moosbrunnen und Büelen (Dorf Niederwil). Nachdem das Baudepartement mit Datum vom 25. Oktober 2013 den Rekurs gegen die "Teilrevision Zonenplan 2012" sowie gegen die Nichteinzonung der Parzelle Nr. 1962 abgewiesen hat, ist der Erlass am 8. Januar 2014 genehmigt worden. Am 28.5.2015 hat das Verwaltungsgericht eine entsprechende Beschwerde abgewiesen. Das Bundesgericht wiederum hat die Beschwerde mit Entscheid vom 9. Dezember 2015 teilweise gutgeheissen und den Verwaltungsgerichtsentscheid hinsichtlich der angefochtenen Einzonungen aufgehoben. Die Gemeinde wird angehalten, ihre Nutzungsplanung im Lichte von Art. 38a und Art. 15 RPG zu überprüfen. Im Weiteren hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Genehmigungsentscheid des Baudepartements gegenstandslos sei, soweit er die Einzonungen betreffe. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Sache ans Baudepartement zurückgewiesen worden, um zu prüfen, ob und inwiefern die übrigen Teile der streitigen Nutzungsplanrevision und des Genehmigungsentscheides anwendbar bleiben (vgl. BGer 1C_365/2015 vom 09.12.2015).

Der Gemeinderat hat den revidierten Zonenplan 2012 in der Folge nochmals im Lichte von Art. 38a und Art. 15 RPG überprüft (u.a. auch Abstimmung mit kantonomer Richtplanung), in drei Teilpläne aufgeteilt und diese erneut dem Verfahren unterstellt. Die Teilzonenpläne „Umzonungen“ und „Büelen“ konnten bereits genehmigt werden, sie sind rechtskräftig. Nachdem eine Einsprache gegen Teilzonenplan "Ein- und Auszonungen" zurückgezogen wurde, kann nun auch dieses Verfahren abgeschlossen werden.



Die abschliessende Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die Kompensationspflicht nach Art. 52a der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) ist eingehalten, insgesamt wird die Bauzone mit dem vorliegenden Erlass um 1'965 m² verkleinert.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

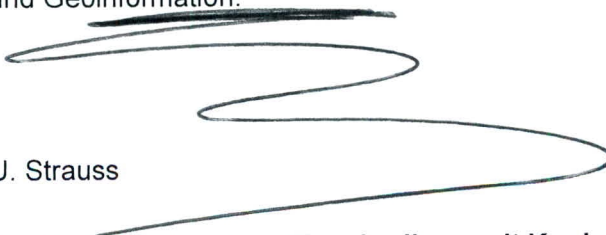
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation